



## **Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald**

### **Integriertes Rheinprogramm, Bau und Betrieb des Rückhalteraums Breisach/Burkheim**

### **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat auf Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Referat 53.3, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg, mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 - Az. 430.1.12 - 691.17 IRP - den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhalteraums Breisach/Burkheim genehmigt.

Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

Der Plan für den Bau eines Hochwasserrückhalteraums zwischen den Städten Breisach am Rhein, Gemarkung Breisach, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Gemarkung Burkheim, und der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl, Gemarkung Jechtingen, zwischen Rhein-km 228,150 und Rhein-km 236,400, Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen, wird nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen gemäß §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), §§ 7 ff. des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt.

Für die in der Entscheidung planfestgestellten Maßnahmen wird die sofortige Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die für das Vorhaben erforderlichen Zulassungen, unter anderem nach wasser-, naturschutz-, denkmalschutz- und forstrechtlichen Vorgaben.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine größere Anzahl von Maßgaben (Auflagen, Hinweise und Zusagen), insbesondere im Hinblick auf Belange der Schifffahrt, die Betriebssicherheit, das Betriebsreglement, die Inanspruchnahme von Grundstücken und im

Hinblick auf Maßnahmen zum Schutz von Menschen und verschiedener Rechtsgüter wie Natur, Wasser und Boden.

### **Beschreibung des genehmigten Vorhabens**

Der Rückhalteraum Breisach/Burkheim ist auf baden-württembergischer Rheinseite eine von insgesamt 13 Hochwasserschutzmaßnahmen am Oberrhein im Zuge des Integrierten Rheinprogramms (IRP) und erstreckt sich zwischen Rhein-km 228,150 und Rhein-km 236,400 auf einer Gesamtfläche von 634 Hektar auf Flächen der Städte Breisach am Rhein und Vogtsburg im Kaiserstuhl sowie im nördlichen Bereich auf Flächen der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl. Er wird im Osten begrenzt durch den Hochwasserdamm III und im Westen vom rechten Rheinseitendamm der Staustufe Marckolsheim.

Der festgestellte Plan beinhaltet Maßnahmen zur Anpassung des bestehenden Überflutungsraums (Aus- und Anpassungsmaßnahmen an Gewässern und Dämmen) und zur Errichtung neuer Anlagen, unter anderem Pump- und Regulierungsbauwerke zur Förderung des Zuflusses aus den Gewässern in den Rückhalteraum und Bauwerke für die Wasserentnahme aus dem Rhein. Zur Sicherstellung der Dammsicherheit ist im Bereich des Stauwehrs Marckolsheim ein Notfallmateriallager zu errichten. Ferner sind naturschutz- und forstrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie (vorgezogene) Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, unter anderem die Durchführung von Ökologischen Flutungen und die frühzeitige Durchströmung von Schluten im Rückhalteraum vor dem Probetrieb. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen (z.B. Schutz von Gebäuden, Schutz der Wasserversorgung) außerhalb des Rückhalteraums Breisach/Burkheim ist unter anderem der Bau und Betrieb von Grundwasserhaltungsbrunnen in den Ortslagen und Siedlungsbereichen in der Entscheidung angeordnet.

Eine ausführliche Beschreibung und Darstellung des Vorhabens und der Einzelmaßnahmen ist dem ausgelegten Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Planunterlagen zu entnehmen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nummer 10 VwGO i.V.m. § 1 Absatz 1 AGVwGO, §§ 74 Abs. 1 Satz 2, 68 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. VwGO i.V.m. § 70 Absatz 1 WHG und §§ 74 Abs. 1 Satz 2, 70 LVwVfG).

Maßgebend für die Einhaltung der Klagefrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Klage beim Verwaltungsgerichtshof.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Auf §§ 81, 82 VwGO wird verwiesen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen, § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Gericht der Hauptsache der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.

### **Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich der Rechtsmittelbelehrung und eine Fertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit

**von Mittwoch, 17.06.2020, bis einschließlich Mittwoch, 01.07.2020,**

während der jeweiligen Dienststunden in den Standortgemeinden

**Stadtverwaltung Vogtsburg i.K. (Rathaus), Bahnhofstraße 20, Zimmer Nr. 0.04 (EG)**

**Rathaus Sasbach a.K., Hauptstraße 15, Zimmer Nr. 7 (Sitzungssaal)**

**Rathaus der Stadt Breisach am Rhein, Münsterplatz 1, ehemalige Kiosk-Räumlichkeiten im EG (Zugang von der Martin-Schongauer-Straße)**

zur kostenlosen Einsicht aus.

Die bei der Einsichtnahme zur Wahrung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) einzuhaltenden Modalitäten werden in den jeweiligen Bekanntmachungen der Standortgemeinden genannt und/oder können bei den Standortgemeinden erfragt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und die genehmigten Planunterlagen sind ab Beginn der Auslegung am Mittwoch, 17.06.2020, auch auf der

**Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald**

[www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de)

unter der Rubrik „Service Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen/Natur und Umwelt/IRP Breisach-Burkheim“ einsehbar und können kostenfrei heruntergeladen werden. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme besteht auch nach dem Ende des Auslegungszeitraums fort.

**Hinweise**

Die Zustellung an die Betroffenen und diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird nach Maßgabe des § 74 Absatz 5 LVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 LVwVfG). Dies gilt auch für die im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine und sonstige Vereinigungen im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG i.V.m. § 3 UmwRG.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 LVwVfG).

Die Zulassungsentscheidungsentscheidung einschließlich der Entscheidung über die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird auch auf dem UVP-Portal <https://www.uvp-verbund.de/portal/> veröffentlicht (§§ 20, 27 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 5 LVwVfG, § 3 Absatz 1 PlanSiG).

Es wird auf §§ 1 Nummer 11, 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) und die Möglichkeit hingewiesen, für Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz, in denen eine Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen angeordnet ist, auf die nach den für die Auslegung geltenden Vorschriften nicht verzichtet werden kann, die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet zu ersetzen. Die gesetzlich angeordnete Ausle-

gung vor Ort erfolgt daneben als zusätzliches Informationsangebot, soweit dies nach den Umständen, das heißt unter Beachtung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) möglich ist.

Freiburg, 08.06.2020

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde -